

Engagement leben

Menschlichkeit pflegen

Perspektiven wechseln

Einladung Plenumssitzung

**Donnerstag, 13.03.2025
19:00 – 21:00 Uhr**

**Ort: Johannessaal der Johannes Kirchengemeinde
Gutenbergstr. 16, 70176 Stuttgart**

Haupttagesordnungspunkt:

**Achtung der Menschenrechte – keine Beschneidungen
von Mädchen und Frauen mehr**

Referentin: Frau Gudrun Kohlruss

**Ein Forum der
Stuttgarter Flüchtlingsfreunde
Arbeitskreis der Stadtteilinitiativen**



Editorial:

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Freundinnen und Freunde des AK-Asyls,

zur nächsten Plenumssitzung am 13.03.2025 um 19 Uhr lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Frau Gudrun Kohlruss wird zu Gast sein und zum Thema „Achtung der Menschenrechte – keine Beschneidungen von Mädchen und Frauen mehr“ sprechen. Dabei wird sie auch ihre Vereine UNBROKEN und (I)NTACT vorstellen und über deren Schwerpunkte und Ziele berichten.

Sowohl im anstehenden Plenum als auch in diesem Heft stehen Mädchen und Frauen im Fokus. Sie finden daher in diesem Heft einige Texte und Veranstaltungshinweise anlässlich des nun anstehenden Weltfrauentags, aber auch darüber hinaus.

Im hinteren Teil des Heftes finden Sie nochmals einen Hinweis auf die Fotoausstellung „Migrantisches Engagement in Stuttgart heute“, die sich derzeit in unseren Räumlichkeiten im Asylbüro befindet und am 12. März um 17 Uhr offiziell eröffnet wird. Wir freuen uns, wenn Sie kommen und Interessierte dazu einladen.

Falls Sie Wünsche, Anmerkungen, Vorschläge, etc. die Plenumssitzungen betreffend haben, können Sie mir diese vor oder nach dem Plenum, per Mail oder telefonisch gerne mitteilen.

Ich freue mich auch Ihr Kommen und grüße Sie herzlich, auch im Namen des Sekretärs, Herrn Markus Heim, aus dem Asylpfarramt!

Asylreferentin Linda Becht

Inhalt

Einladung zur Plenumsitzung des AK ASYL STUTTGART	3
Protokoll der Plenumsitzung des AK ASYL STUTTGART vom 13.02.2025	4
1. Stuttgarter Frauen*Gesundheitstag	5
Flyer Unbroken e.V.	6
Kurzvorstellung (I)NTACT.....	6
Obdachlos per Gesetz? Junge Geflüchtete wird aus Unterkunft geworfen	7
Weltgebetstag.....	10
Ausstellungseröffnung „Migrantisches Engagement in Stuttgart heute“	11
Weitgehend gelungene Aufnahme: Vorübergehender Schutz für ukrainische Flüchtlinge in Osteuropa.....	11
Veranstaltung anlässlich des dritten Jahrestags des Ukraine-Krieges	13
Aktuelle Zahlen zu Asylanträgen 2024	14

Bitte beachten Sie:

Ab sofort finden die Plenen im Johannessaal der Johannes Kirchengemeinde in der Gutenbergstraße 16, 70176 Stuttgart-West statt.

Der neue Plenumsort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen. Die S-Bahn-Haltestelle Feuersee ist beispielsweise nur ca. 300 Meter und die U-Bahn-Haltestelle Schloss-/Johannesstraße ebenfalls nur wenige Gehminuten entfernt.

Wir freuen uns auf Sie!



Einladung zur Plenumssitzung des AK ASYL STUTTGART

Wann?	Donnerstag, 13.03.2025, 19:00 – 21:00 Uhr
Wo?	Johannessaal der Johannes Kirchengemeinde Gutenbergstr. 16, 70176 Stuttgart
Thema:	Achtung der Menschenrechte – keine Beschneidungen von Mädchen und Frauen mehr
Referent:	Frau Gudrun Kohlruss

Tagesordnung Plenumssitzung des AK ASYL STUTTGART

19:00 Uhr	Begrüßung, Hinweise auf Veranstaltungen und Austausch über Aktuelles
19:30 Uhr	Neue rechtliche Entwicklungen, Rechtsanwalt Stefan Weidner
20:00 Uhr	Hauptthema Im Anschluss Austausch bei Getränken und Snacks

Wir erstellen von der Veranstaltung Bild- und Videomaterial für unsere Homepage und social media. Mit Ihrer Anwesenheit erklären Sie sich einverstanden, dass wir Bild- und Videomaterial veröffentlichen, auf dem Sie erkennbar sind.

Termine Plenum 2025:

16.01.2025	Bezahlkarte, Herr Mustafa Arab (Legal Café)
13.02.2025	Syrien im Fokus: Rück- und Ausblick, Herr Bahaa Ziadah
13.03.2025	Achtung der Menschenrechte – keine Beschneidungen von Mädchen und Frauen mehr
10.04.2025	Haupttagesordnungspunkt noch offen
08.05.2025	Haupttagesordnungspunkt noch offen
05.06.2025	Haupttagesordnungspunkt noch offen.
10.07.2025	Haupttagesordnungspunkt noch offen
11.09.2025	Haupttagesordnungspunkt noch offen
09.10.2025	Haupttagesordnungspunkt noch offen
13.11.2025	Haupttagesordnungspunkt noch offen
11.12.2025	Haupttagesordnungspunkt noch offen

Protokoll der Plenumssitzung des AK ASYL STUTTGART vom 13.02.2025

Protokoll Plenum AK-Asyl Stuttgart 13.02.2025

Protokollant: Wolf-Dieter Dorn

Johannessaal der Johannes Kirchengemeinde, Gutenbergstr. 16, Stuttgart-West (Feuersee)

Begrüßung

Die Begrüßung erfolgte gegen 19.15 Uhr.

Der Protokollant und vermutlich weitere Besucher waren wegen Störung des S-Bahn-Netzes verspätet.

Anwesend waren an diesem Abend etwa 20 Gäste (und ein Hund), einschließlich der im Verlauf des Plenums noch Hinzukommenden.

Nach Begrüßung durch Asylreferentin Linda Becht, legt der Protokollant dar, dass die Stellungnahme des AK-Asyl zur aktuellen Asylpolitik aus taktischen Gründen erst nach der Bundestagswahl am 23.2. abgefasst und vom Sprecherrat verabschiedet werden wird.

Neuerungen aus der Rechtsprechung: RA Stefan Weidner

Im März wird nach Beschluss der Landesregierung nun auch in Baden-Württemberg die Bezahlkarte eingeführt. Wir haben dies diskutiert.

Darüber hinaus will – als Reaktion auf die Vorfälle in jüngster Zeit – der für Integration zuständige Landesminister Manfred Lucha, weitere Verschärfungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht durchsetzen:

So soll die Familienzusammenführung für die unter subsidiärem Schutz stehenden Syrer eingeschränkt werden.

Geflüchteten aus Russland, die dem Militärdienst zu entgehen hoffen, wird wegen des Krieges in der Ukraine und drohender Beteiligung an Kriegsverbrechen ein subsidiärer Schutz zuerkannt.

Nach Entscheidung des EuGH sind Rückführungen nach Italien im Zug des Dublin-Verfahrens rechtens.

Einbürgerungen in Deutschland sind von der Billigung des Existenzrecht Israels abhängig. Betroffene sollen im Verfahren akkurate Angaben machen, um den Erhalt der deutschen Staatsbürgerschaft nicht zu gefährden.

Auf Anregung des Protokollanten erfolgt im Plenum eine Diskussion über die u.a. von Friedrich Merz im Bundestag getätigte Aussage, in Deutschland würden täglich Gruppenvergewaltigungen durch Asylbewerber begangen. Auch wenn sie durch Statistiken im Einzelnen nicht belegt werden kann, rät RA Weidner zu Zurückhaltung, gegen diese populistische Aussage vorgehen zu wollen.

Es erfolgt eine kurze Pause.

Haupttagesordnungspunkt:

Syrien im Fokus: Rück- und Ausblick

Das Aufwachen aus einem langen Alptraum (Bahaa Ziadah, Stuttgart)

Der Referent war nach dem Sturz von Diktator Assad zu Besuch bei seiner Familie nahe Damaskus. Er hat seine Eindrücke von dieser Reise für das Plenum in einer Bilderstrecke zusammengestellt, anhand der die Veränderungen illustriert werden sollten.

Der Vortrag im Plenum wich relativ schnell von dieser Präsentation ab, weil verschiedene Anwesende eigene Erfahrungen mit und Meinungen zu dem neuen Herrschaftssystem in Syrien in die Diskussion einbrachten. Aufgrund der Vielzahl der Stellungnahmen können und sollen die einzelnen Statements hier nicht im Detail und mit Namen wiedergegeben werden.

Zunächst zog Bahaa Ziadah eine Bilanz des jüngst überstandenen Assad-Regimes und des Bürgerkriegs. Baschar al-Assad war seit 2000 in Syrien diktatorisch als Präsident an der Regierung gewesen und hatte seit 2011 seine Machtposition in einem blutigen Bürgerkrieg zu bewahren versucht, der 300 000 Tote, gewaltige Zerstörungen und eine Massenflucht von Millionen Syrern zur Folge hatte. Seit Oktober 2024 hat die HTS („*Hai`at Tahrir asch-Scham*“ – etwa: „*Komitee zur Befreiung der Levante*“ *) von der Provinz Idlib aus schrittweise Syrien befreit und am 8. Dezember 2024 den Sturz von Präsident Assad erreicht.

Seitdem führt die HTS eine Übergangsregierung unter Interimspräsident Ahmad al-Scharaa, gen. Dscholani (* Name unklar). Über die Zukunft von Syrien werden öffentliche Diskussionen geführt, die Perspektive ist ungewiss, man bereitet sich auf einen langen Weg vor. Teilweise sind die internationalen Sanktionen gegen das Assad-Regime noch in Kraft, was Finanztransaktionen zum Wiederaufbau des Landes erschwert. Die Wirtschaft sowie die Versorgung der Bevölkerung werden dadurch deutlich erschwert. Verschiedene Wortmeldungen bestätigen, dass bislang kein Aufbau möglich war. Humanitäre Hilfe von außen kann kaum geleistet werden. Es herrscht noch Unklarheit, alte Strukturen bestehen fort, allgemein besteht der Konsens, den Frieden zu bewahren. Die aktuelle Situation ist unklar, die Strukturen des von der HTS, einer moderat-islamistischen Gruppierung gestalteten Staates sind derzeit noch nicht deutlich zu erkennen. Dem Bedürfnis nach Rache, einer Ahndung der schweren Menschenrechts-Verbrechen in der Zeit Assads und seiner Unterstützer scheint keine Priorität eingeräumt zu werden.

An dieser Stelle mündete der sehr lebendige, von verschiedenen Wortbeiträgen bereicherte Vortrag immer mehr in eine allgemeine Diskussion über die Zukunft von Syrien.

Sie im Einzelnen wiederzugeben, ihr überhaupt inhaltlich, logisch und akustisch zu folgen, überfordert den Protokollanten.

Die Diskussion dauert fort, ich bitte um Verständnis.

Die Veranstaltung endet gegen 21.30 Uhr.

1. Stuttgarter Frauen*Gesundheitstag

Am Samstag, 8. März 2025, dem Internationalen Frauentag, dreht sich im Stuttgarter Rathaus alles um die Gesundheit von Mädchen* und Frauen*. Spannende Vorträge über Gender-Medizin, Mental Load, Endometriose, Essstörungen oder Menopause stellen den weiblichen Körper und die Psyche in den Fokus. Unterhaltsam wird es durch Performances zu Verhütung und die „biologische Uhr“. Workshops zeigen, wie ein entspannter Umgang mit Wut und pubertierenden Kids gelingen kann.

Der Frauen*Gesundheits-Tag findet im Rahmen der Reihe „Chancengleichheit im Fokus“ statt, mit der die Landeshauptstadt Stuttgart zweimal im Jahr zum Dialog über Geschlechterunterschiede und Gleichstellung einlädt.



Flyer Unbroken e.V.

Keine Toleranz für Genitalbeschneidung

- Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schätzt über 200 Millionen betroffene Frauen weltweit¹
- ca. 104.000 Frauen und Mädchen in Deutschland²
- ca. 10.772 Frauen und Mädchen in Baden-Württemberg²
- ca. 17.271 gefährdete Mädchen²

Die Dunkelziffer ist immens groß. Die Beschneidung weiblicher Genitalien oder auch FGM (female genital mutilation cut – FGM-C) ist ein grausames Ritual mit dem Ziel, Mädchen und Frauen in ihrer Sexualität einzuschränken oder sie ihrer Sexualität zu berauben. Die Beschneidung gilt als Voraussetzung für die Aufnahme in die Gemeinschaft und für die Heirat.

Die Genitalbeschneidung ist eine Menschenrechtsverletzung und wird nicht nur von der WHO geächtet.

¹ www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation

² www.frauenrechte.de/images/downloads/fgm/TDF_Dunkelzifferstatistik-2020-mit-Bundeslaender.pdf

Seit über 20 Jahren engagiere ich mich für Frauen und Mädchen, die von Genitalbeschneidung betroffen sind. Was ihnen angetan wird, erschüttert mich zutiefst.



Gudrun Kohlruss,
Vorsitzende

Mit UNBROKEN e.V. helfe ich diesen Frauen, die bei uns leben. Dieses lebenslange Leiden, die Unterdrückung der Frauen, das Ignorieren von weiblicher Selbstbestimmung sind nicht akzeptabel: Das alles muss beendet werden! Diesen Frauen Lebensqualität zurückzugeben und die hier geborenen Mädchen zu schützen, ist meine Mission!

Bitte unterstützen Sie uns!

Spendenkonto:
UNBROKEN e.V.

BW-Bank
IBAN: DE 53 6005 0101 0405 6677 49

Gerne stellen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung aus.

Geschäftsstelle:
Unbroken e.V.
c/o Gudrun Kohlruss
Gänsheidestr. 109, 70186 Stuttgart
49 711 297 274
www.unbroken.com, unbroken@kohlruss.de

Gemeinsam gegen Genitalbeschneidung von Frauen und Mädchen



Wir sprechen über dieses Tabuthema. Wir helfen bei den Folgen dieser schweren Körperverletzung.

Kurzvorstellung (I)NTACT

Internationale Aktion gegen die Beschneidung von Mädchen und Frauen

Laut neusten Schätzungen der WHO sind weltweit bis zu 200 Millionen Frauen und Mädchen immer noch von der grausamen Tradition der Genitalverstümmelung betroffen. Viele sterben direkt infolge des blutigen Eingriffs, andere leiden lebenslang an den Folgen.

Der Verein (I)NTACT engagiert sich seit 1996 gegen diese extreme Form von Gewalt an Mädchen und Frauen. Er wurde von Christa Müller in Saarbrücken gegründet und unterstützt afrikanische Partnerorganisationen bei der Durchführung von Aufklärungsprojekten. Der Verein finanziert sich aus Spenden und öffentlichen Geldern.

(I)NTACT konnte schon viel erreichen: nach jahrelanger Aufklärungsarbeit konnte Benin im Jahr 2005 als erstes afrikanisches Land die Überwindung der Genitalverstümmelung feiern, 2012 kam Togo als zweites Land hinzu. Die Mädchen können hier nun unversehrt aufwachsen.

Es bleibt aber noch viel zu tun. (I)NTACT führt zurzeit Projekte in Burkina Faso, Senegal, Gambia und im Norden Ghanas durch. Hier sind noch viele Mädchen und Frauen Opfer der Tradition.

(I)NTACT möchte in Burkina Faso seine Arbeit ausdehnen und die landesweite Abschaffung der Genitalverstümmelung bis 2030 erreichen!

Obdachlos per Gesetz? Junge Geflüchtete wird aus Unterkunft geworfen

Veröffentlicht am 26.02.2025 von ProAsyl

<https://www.proasyl.de/news/obdachlos-per-gesetz-junge-gefluechtete-wird-aus-unterkunft-geworfen/>

Eine junge Frau wird im Februar 2025 aus ihrer Flüchtlingsunterkunft geworfen, sämtliche Sozialleistungen werden gestrichen. Doch ein Sozialgericht kassiert das wieder ein. Weitere Eilbeschlüsse von Gerichten machen deutlich: Die von der Ampelregierung eingeführte Leistungsstreichung ist ein Verstoß gegen Grundgesetz und Europarecht.

Mitte Februar setzt eine der reichsten Kommunen Deutschlands eine junge, geflüchtete Frau bei Minustemperaturen auf die Straße. Sämtliche Sozialleistungen werden ihr entzogen, sogar Rückforderungen gestellt – weil Kroatien für ihr Asylverfahren zuständig sei. PRO ASYL verständigt eine Anwältin, die beim Sozialgericht umgehend gegen den Beschluss der Stadt vorgeht. Angesichts der akut drohenden Obdachlosigkeit der jungen Frau entscheidet das Sozialgericht Karlsruhe binnen weniger Stunden. Am 19.2.2025 erklärt es mit deutlichen Worten, dass es den Leistungsausschluss sowohl für verfassungs- als auch für europarechtswidrig hält (S 12 AY 424/25 ER). Nach dem Richterspruch kann die junge Frau in die Unterkunft zurückkehren.

Der Fall ist aber kein Ausrutscher, sondern Ergebnis des Versuchs der Ampelregierung, größtmögliche Härte gegen Flüchtlinge zu demonstrieren. Die Strategie, aufgrund populistischer Forderungen von Rechtsextremen menschenfeindliche und rechtlich unhaltbare Gesetze durchzusetzen, ist jetzt mehrfach gescheitert – rechtlich, aber auch politisch, wie das ungebremste Erstarken der Rechtsextremen bei der Bundestagswahl zeigt. Leidtragende sind diejenigen, die sich für ihr schieres Überleben – etwas zu Essen und ein Dach über dem Kopf – nun einzeln Hilfe bei Beratungsstellen, in Kanzleien und letztlich vor Gerichten holen müssen.

DIE LEISTUNGSSTREICHUNG IM »SICHERHEITSPAKET«

Hintergrund des beschriebenen Falls ist eine Regelung aus dem so genannten Sicherheitspaket, einem Gesetz, das am 31. Oktober 2024 in Kraft getreten ist. Der neue § 1 Abs. 4 AsylbLG verlangt von den Behörden, ausreisepflichtigen Menschen im Dublin-Verfahren (dem europäischen Asyl-Zuständigkeitsverfahren) jegliche Unterstützungsleistungen zu entziehen. Lediglich für eine Frist von zwei Wochen und in eng begrenzten Ausnahmefällen sollen bestimmte Leistungen noch erbracht werden dürfen. Regelmäßig aber lautet die gesetzliche Forderung: Null staatliche Hilfe.

Begründet wird die Streichung von Sozialleistungen damit, dass Betroffene ihr Asylverfahren in dem für sie zuständigen europäischen Land führen müssen. Die Crux dabei: Die Betroffenen können zumeist gar nicht ohne Weiteres ihren Aufenthaltsort wechseln. Zwar sind freiwillige Ausreisen nach der Dublin-Verordnung grundsätzlich möglich. Aber die Behörden beider Staaten müssen dem zustimmen bzw. dies mitorganisieren. Nach geltender Dienstanweisung vom 12.12.2024 befürwortet das BAMF freiwillige Ausreisen nur in Ausnahmefällen, da es aus Sicherheitsgründen keine freiwilligen Überstellungen nach Deutschland akzeptiert.

Hinzu kommt in vielen Fällen, dass einige europäische Staaten (wie etwa Italien oder Griechenland) kein Interesse an der Aufnahme von Dublin-Fällen haben – ebenso wenig wie an ihrer menschenwürdigen Versorgung. Die betroffenen Geflüchteten wiederum haben häufig Angst vor der Rückkehr in die zuständigen Staaten, weil sie dort (Polizei-)Gewalt erfahren haben oder ohne jegliche Unterstützung zu verelenden drohen (ein besonders drastisches Beispiel ist etwa Bulgarien). Dass nun auch Deutschland versucht, eine menschenwürdige Versorgung von Geflüchteten einfach zu verweigern, wird das europäische Elend nicht beseitigen und es für die davon Betroffenen nur noch schlimmer machen.

DIE GESETZLICHE BRUCHLANDUNG WAR ABSEHBAR

In Deutschland gilt noch immer das Grundgesetz und das europäische Recht – mit dem Grundsatz der Würde eines jeden Menschen. Überraschend kommt die Entscheidung des Sozialgerichts Karlsruhe und einiger anderer Gerichte deshalb nicht. Die Bruchlandung der gesetzlichen Neuregelung war absehbar.

Bereits in der Sachverständigenanhörung des Bundestags zum Sicherheitspaket hatten Expert*innen die Ampel-Regierung vor der vollständigen Leistungsstreichung gewarnt. Neben PRO ASYL äußerten etwa Dr. Philipp Wittmann (Richter am VGH Baden-Württemberg) oder Sarah Lincoln (Gesellschaft für Freiheitsrechte) erhebliche europa- und verfassungsrechtliche Bedenken an der Leistungsstreichung.

Die Warnungen der Expert*innen verhallten jedoch weitgehend ungehört. Im Kern blieb es beim vollständigen Leistungsausschluss.

KEIN EINZELFALL: GERICHTE KASSIEREN DIE ENTSCHEIDUNGEN VON SOZIALÄMTERN

Bereits mehrfach haben Sozialämter in den vergangenen Monaten mit Bezug auf die Neuregelung Kürzungen für Geflüchtete beschlossen, die von Gerichten im Anschluss ausnahmslos abgeschmettert wurden.

Nach Auffassung des Sozialgerichts Speyer (20.02.2024 – S 15 AY 5/25 ER) verstößt die Leistungsstreichung gegen die Verfassung. Am 17.12.2024 machte das Sozialgericht Nürnberg klar, dass es die Norm mit dem Europarecht nicht für vereinbar hält (richterlicher Hinweis S 17 AY 68/24 ER). Ähnliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Leistungsentzugs mit Europäischem Recht äußerten die Sozialgerichte in Landshut (18.12.2024 – S 11 AY 19/24 ER), Osnabrück (18.12.2024 – S 44 AY 25/24 ER), Darmstadt (04.02.2025 – S 16 AY 2/25 ER) und Trier (20.02.2025 – S 3 AY 4/25 ER).

Die Leistungskürzungen der Behörden scheiterten in diesen rechtlichen Verfahren allerdings oft schon an einem einfachen Punkt: So bemängelten mehrere Gerichte, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in den betreffenden Fällen nicht festgestellt hatte, dass die Ausreise in den zuständigen EU-Staat rechtlich und tatsächlich möglich sei – genau dies ist aber die Voraussetzung für die Anwendung von § 1 Abs.4 AsylbLG. Inzwischen bereitet sich das BAMF offenbar darauf vor, reihenweise entsprechende Feststellungen in den Bescheiden zu treffen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass vielen Geflüchteten der Weg in eine menschenwürdige Versorgung im zuständigen Dublin-Staat trotz dieser Behauptung eben nicht umgehend möglich ist, dürfte sich an den grundsätzlichen verfassungs- und europarechtlichen Zweifeln der Gerichte nichts ändern.

DIE VERFASSUNGS- UND EUROPARECHTLICHE KRITIK

Der erste Artikel des Grundgesetzes (Menschenwürde) garantiert in Verbindung mit Artikel 20 (Sozialstaatsprinzip) ein menschenwürdiges Existenzminimum für jeden einzelnen Menschen, der sich in Deutschland aufhält. Der Mensch ist ein soziales Wesen. Deshalb gehört zu einer menschenwürdigen Existenz nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts nicht nur das nackte Überleben, die rein physische Existenz (»Bett, Brot, Seife«), sondern auch die Sicherung der soziokulturellen Existenz – das häufig so genannte »Taschengeld« für persönliche Bedarfe (Handy, Bücher, Fahrkarten, etc.). Eine Kürzung am menschenwürdigen Existenzminimum wäre nur erlaubt, wenn der Gesetzgeber nachweisen könnte, dass die betroffenen Menschen tatsächlich weniger brauchen als andere Menschen. Einen solchen Nachweis hat die Regierung, kaum überraschend, seit dem maßgeblichen und wegweisenden Urteil des Verfassungsgerichts 2012 nicht erbringen können. Auch die Praxis der bloßen Kürzung (nicht vollständiger Streichung) von Asylbewerberleistungen steht deshalb seit langem in der Kritik, verfassungswidrig zu sein.

Das oben erwähnte SG Karlsruhe nimmt auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in einem weiteren Punkt Bezug: Da die Regelung aus dem Sicherheitspaket »Einreiseanreize vermeiden und zur Ausreise aus Deutschland motivieren soll«, sei der vollständige Leistungsausschluss »erst recht verfassungswidrig, denn selbst bloße Leistungsabsenkungen sind [laut Bundesverfassungsgericht] nicht mit migrationspolitischen Erwägungen zu rechtfertigen.« (S 12 AY 424/25 ER) Das bedeutet: Es ist verboten zu versuchen, Menschen durch Leistungsentzug zur Ausreise zu zwingen.

Europarechtlich sehen die Gerichte in der vollständigen Leistungsstreichung des neuen § 1 Abs. 4 AsylbLG für Dublin-Fälle eine Verletzung der europarechtlichen Regelungen über Mindeststandards der Versorgung während des Asylverfahrens – die so genannte Aufnahmerichtlinie (EURL 2013/33). Sie garantiert eine Mindestversorgung, von der nur in bestimmten Fällen abgewichen werden darf – die bloße Asylzuständigkeit eines anderen Staats gehört nicht dazu. Auch mit Blick auf die neue EU-Aufnahmerichtlinie, die 2026 in Kraft tritt, gibt es bereits fundierte rechtlich begründete Zweifel an der Leistungsstreichung.

Das Sozialgericht in Nürnberg verweist darauf, dass schon die Vereinbarkeit der Vorläuferregelung (§ 1a Abs. 7 AsylbLG) mit dem EU-Recht akut in Frage steht: Im Juli 2024 hat nämlich das Bundessozialgericht diese Regelung dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt (Vorlagebeschluss des BSG vom 25.07.2024 – B 8 AY 6/23 R). Dabei sieht die im Verdacht des EU-Rechtswidrigkeit stehende, alte Regelung »nur« gekürzte Leistungen, nicht einmal die vollständige Leistungsstreichung vor.

KAUM LEISTUNGSSTREICHUNGEN IN DER PRAXIS

Das Sozialgericht Osnabrück weist in seinem Beschluss darauf hin, dass deutsche Gerichte Normen, die europarechtswidrig sind, unangewendet lassen müssen, auch wenn es (noch) keine Vorlage ans BVerfG oder den EuGH gibt. Diese Verpflichtung gilt auch für rechtsanwendende Behörden und ergibt sich aus der EuGH-Rechtsprechung, wie Prof. Constantin Hruschka in seinem Text zur Unionsrechtswidrigkeit der Leistungsstreichung im Dublin-Verfahren erklärt.

Das mag ein Grund dafür sein, dass die völlige Leistungsstreichung wie im eingangs geschilderten Fall aus Baden-Württemberg seit dem Inkrafttreten des Sicherheitspakets nur selten erfolgt ist. Das Land Rheinland-Pfalz etwa schreibt den Behörden aufgrund einer »verfassungs- und europarechtlich notwendigen zeitlichen Ausdehnung« ein Mindestmaß an Leistungen für alle betroffenen Personen bis zur tatsächlichen Ausreise vor.

Andere Länder vermeiden den Rauswurf von Geflüchteten im Dublin-Verfahren aus ihrer Unterkunft schlicht deshalb, weil die Kommunen die betreffenden Menschen dann aus sicherheits- bzw. ordnungspolitischen Gründen unterbringen müssten.

Grundsätzlich wären alle Behörden gut beraten, menschenrechtliche, verfassungsrechtliche und europarechtliche Vorgaben zu achten und sich nicht in zahllosen überflüssigen, aufwändigen Gerichtsverfahren korrigieren zu lassen. Die künftige Bundesregierung sollte daraus lernen, lieber gleich gewissenhaft auf Grund- und Europarecht zu achten und gar nicht erst rechtlich fragwürdige Gesetze zu verabschieden. Denn dass die entsprechende Regelung aus dem Sicherheitspaket künftig Bestand haben wird, darf inzwischen einmal mehr angezweifelt werden.

Weltgebetstag

„wunderbar geschaffen!“ Zum Weltgebetstag 2025 von den Cookinseln



Christinnen der Cookinseln - einer Inselgruppe im Südpazifik, viele, viele tausend Kilometer von uns entfernt - laden ein, ihre positive Sichtweise zu teilen: wir sind „wunderbar geschaffen!“ und die Schöpfung mit uns.

Ein erster Blick auf die 15 weit verstreut im Südpazifik liegenden Inseln könnte dazu verleiten, das Leben dort nur positiv zu sehen. Es ist ein Tropenparadies und der Tourismus der wichtigste Wirtschaftszweig der etwa 15.000 Menschen, die auf den Inseln leben.

Ihre positive Sichtweise gewinnen die Schreiberinnen des Weltgebetstag-Gottesdienstes aus ihrem Glauben - und sie beziehen sich dabei auf Psalm 139. Trotz zum Teil auch problematischer Missionierungserfahrungen wird der christliche Glaube auf den Cookinseln von gut 90% der Menschen selbstverständlich gelebt und ist fest in ihre Tradition eingebunden. Die Schreiberinnen verbinden ihre Maorikultur, ihre besondere Sicht auf das Meer und die Schöpfung mit den Aussagen von Psalm 139. Wir sind eingeladen, die Welt mit ihren Augen zu sehen, ihnen zuzuhören, uns auf ihre Sichtweisen einzulassen.

Die Christinnen der Cookinseln sind stolz auf ihre Maorikultur und Sprache, die während der Kolonialzeit unterdrückt war. Und so finden sich Maoriworte und Lieder in der Liturgie wieder. Mit Kia orana grüßen die Frauen—sie wünschen damit ein gutes und erfülltes Leben.

Nur zwischen den Zeilen finden sich in der Liturgie auch die Schattenseiten des Lebens auf den Cookinseln. Es ist der Tradition gemäß nicht üblich, Schwächen zu benennen, Probleme aufzuzeigen, Ängste auszudrücken. Selbst das große Problem der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wird kaum thematisiert. Expert*innen bezeichnen die häusliche und sexualisierte Gewalt als „most burning issue“. Auch die zum Teil schweren gesundheitlichen Folgen des weit verbreiteten massiven Übergewichts vieler Cookinsulaner*innen werden nur andeutungsweise in der Liturgie erwähnt.

„wunderbar geschaffen!“ sind diese 15 Inseln. Doch ein Teil von ihnen - Atolle im weiten Meer- ist durch den ansteigenden Meeresspiegel, Überflutungen und Zyklone extrem bedroht oder bereits zerstört. Welche Auswirkungen der mögliche Tiefseebergbau für die Inseln und das gesamte Ökosystem des (Süd-)pazifiks haben wird, ist unvorhersehbar. Auf dem Meeresboden liegen wertvolle Manganknollen, die seltene Rohstoffe enthalten und von den Industrienationen höchst begehrt sind. Die Bewohner*innen der Inseln sind sehr gespalten, was den Abbau betrifft - zerstört er ihre Umwelt oder bringt er hohe Einkommen.

Welche Sicht haben wir, welche Position nehmen wir ein - was bedeutet „wunderbar geschaffen!“ in unseren Kontexten? Was hören wir, wenn wir den 139. Psalm sprechen?

Sie sind herzlich eingeladen, am Freitag, 7. März 2025 einen der ökumenischen Weltgebetstag- Gottesdienste in Ihrer Nähe zu besuchen.

Weltgebetstag der Frauen – Deutsches Komitee e. V



Ausstellungseröffnung „Migrantisches Engagement in Stuttgart heute“



Weitgehend gelungene Aufnahme: Vorübergehender Schutz für ukrainische Flüchtlinge in Osteuropa

Veröffentlicht am 03.03.2025 von ProAsyl

<https://www.proasyl.de/news/weitgehend-gelungene-aufnahme-voruebergender-schutz-fuer-ukrainische-fluechtlinge-in-osteuropa/>

Mehr als vier Millionen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine finden bis heute Schutz in der EU. Allein 40 Prozent von ihnen in sieben osteuropäischen Ländern. Welchen positiven Beitrag dazu die von der EU aktivierte Richtlinie zum vorübergehenden Schutz geliefert hat, beschreibt ein zum dritten Jahrestag der Aktivierung vorgelegter Bericht.

Die Aufnahme von mehr als vier Millionen Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine hat bewiesen, dass die EU-Staaten in der Lage sind, Geflüchtete in großer Zahl aufzunehmen – »unter weitgehend akzeptablen Bedingungen«. So beginnt das Fazit des Berichts »Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine. Die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz und ihre Umsetzung in Osteuropa«, den der Verein bordermonitoring.eu mit Unterstützung von PRO ASYL zum dritten Jahrestag der EU-weiten Aktivierung des vorübergehenden Schutzes vorgelegt hat. Entscheidend dafür, dass die Aufnahme weitgehend geräuschlos und ohne größere Probleme stattgefunden hat, ist die Tatsache, dass die EU-Staaten sehr schnell unbürokratische Regelungen beschlossen haben, die die Interessen der Geflüchteten berücksichtigen.

EU aktiviert Richtlinie wenige Tage nach dem russischen Überfall

Am 4. März 2022 – nur acht Tage nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine – aktivierten die EU-Mitgliedstaaten die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz. Dadurch gelang es, Millionen von Flüchtlingen schnell und unkompliziert aufzunehmen, heißt es in dem Bericht weiter: keine langwierigen Asylverfahren, schneller Zugang zu Arbeitsmärkten und Wohnungen und vor allem Freizügigkeit, mit der die Betroffenen selbst entscheiden konnten, »in welchem Land eine Integration aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen und oftmals bereits vorhandener sozialer Netzwerke am erfolversprechendsten ist«.

Eine Einschränkung gab es aber leider doch: Viele Drittstaatsangehörige wie Geflüchtete oder ausländische Studierende wurden vom vorübergehenden Schutz ausgeschlossen. Möglich wurde das, weil es den EU-Staaten

freigestellt wurde, wie sie mit Menschen umgehen, die zwar bei Kriegsbeginn in der Ukraine lebten, aber keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen. Diese offene Formulierung sorgte in der Umsetzung für Schutzlücken. So ist zum Beispiel Ungarn besonders restriktiv. Dort können Drittstaatsangehörige nur vorübergehenden Schutz erhalten, wenn sie Familienangehörige von ukrainischen Staatsangehörigen sind oder in der Ukraine als Flüchtlinge anerkannt waren.

Dennoch gilt generell: Gerade auch angesichts der nationalen und europäischen Debatten, in denen das Recht auf Schutz immer offensiver in Frage gestellt wird, zeigt die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine, »dass ein solidarisches und aufnahmeberechtigtes Europa, das sein politisches Handeln an den Interessen der Menschen auf der Flucht ausrichtet, durchaus im Bereich des Möglichen liegt«.

21 Jahre, bis vorübergehender Schutz zum ersten Mal angewendet wird

Die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz, die (etwas abwertend) immer wieder Massenzustrom-Richtlinie genannt wird, heißt komplett »Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten«. Beschlossen Mitte 2001 unter dem Eindruck der Jugoslawienkriege, dauerte es dennoch 21 Jahre, bis die EU-Staaten sie das erste Mal anwendeten. Weder die Entwicklungen in Libyen (2011), Tunesien (2011), der Ukraine (2014) und in Syrien (ab 2011) noch die Tatsache, dass im Jahr 2015 mehr als eine Million Flüchtlinge nach Europa kamen, führten zuvor zur Aktivierung.

Recherchereisen in sieben osteuropäische Staaten

Im Mittelpunkt des Berichts stehen sechs osteuropäische EU-Staaten, die Flüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen haben: Polen, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Tschechien. Sie haben zusammen 40 Prozent der rund 4,3 Millionen Flüchtlinge mit vorübergehendem Schutz (Stand Ende 2024) aufgenommen, obwohl sie nur 20 Prozent der Gesamtbevölkerung der EU ausmachen. Hinzu kommt das Nicht-EU-Land Moldau, in dem etwa 65.000 Menschen einen an die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz angelehnten temporären Schutzstatus bekamen.

Elfmal reiste der Autor Marc Speer vom Verein bordermonitoring.eu in die osteuropäischen Länder, um die Aufnahme der Flüchtlinge aus der Ukraine zu beobachten und zu dokumentieren. Kombiniert mit umfangreichem Datenmaterial und Quellenstudien gibt der 90 Seiten lange Bericht einen Überblick über die Richtlinie samt ihrer Geschichte sowie zu wichtigen Aufnahme-Themen: die jeweilige politische Situation, die Ein- und Weiterreise, das Verfahren der Aufenthaltsgewährung sowie Unterbringung, Sozialleistungen, Arbeitsmarkt, Schulbildung und Gesundheitsversorgung. Ermöglicht wurde das von Mai 2022 bis September 2023 laufende Projekt mit weitreichender Unterstützung von PRO ASYL.

Unterbringung auch jenseits von Sammelunterkünften

So ist es zum Beispiel in den untersuchten Staaten »relativ gut gelungen«, eine Unterbringung jenseits von Sammelunterkünften zu ermöglichen. Aus zwei wesentlichen Gründen: Es gab eine große Bereitschaft in der Bevölkerung, einschließlich der bereits im Fluchtland wohnenden ukrainischen Community, Flüchtlinge privat aufzunehmen – und diese Bereitschaft wurde finanziell gefördert. Zudem ermöglichte die hohe Aufnahmefähigkeit der nationalen Arbeitsmärkte es vielen Ukrainer*innen, relativ schnell Geld zu verdienen und so eine eigene Wohnung zu mieten.

Problematisch dabei war aber laut Bericht, dass tendenziell niedrige Löhne auf hohe Mieten treffen und besonders in Ballungsräumen die Situation auf den bereits vor Kriegsbeginn oft angespannten Mietmärkten weiter verschärft wurde. Kritisch ist auch, dass fast alle untersuchten Staaten die kostenlose Unterbringung in Sammelunterkünften beschränkten. So sind, heißt es im Bericht weiter, besonders vulnerable oder diskriminierte Gruppen wie Rom*nja, denen es nur schwer gelingt, auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt Fuß zu fassen, zunehmend von Obdachlosigkeit bedroht.

Große Hilfsbereitschaft für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

Obwohl die betrachteten osteuropäischen Staaten nicht als flüchtlingsfreundlich gelten, gab es gegenüber den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine sowohl eine private Welle der Hilfsbereitschaft als auch große politische Solidarität, besonders in Polen und Tschechien. Das wurde schon bei der Einreise deutlich und setzte sich bei der pragmatischen Erteilung von Aufenthaltstiteln fort. Dies wäre auch für Deutschland wünschenswert gewesen, heißt es weiter, »wo ukrainische Geflüchtete oft viele Monate warten mussten, bis ihnen [...] ein Aufenthaltstitel erteilt wurde«.

Bemerkenswert ist auch die hohe Beschäftigungsquote insbesondere in Polen und Tschechien. Dabei spielte neben der sprachlichen Nähe vor allem die Existenz ukrainischer Communities eine wichtige Rolle. Sie konnte Kontakte vermitteln, zudem waren Arbeitgeber*innen bereits mit ukrainischen Arbeitskräften vertraut. Doch es gab und gibt auch problematische Aspekte: Viele Ukrainer*innen arbeiten trotz guter Ausbildung im Niedriglohnsektor, und nicht alle aus der Ukraine geflohenen Kinder besuchen eine örtliche Schule.

Wie sollte es weitergehen?

Drängender wird auch die Frage, wie es für die Flüchtlinge aus der Ukraine weitergehen soll. Der Rat der EU hat den vorübergehenden Schutz zwar bis zum 4. März 2026 verlängert – doch es stellt sich angesichts der Länge des Krieges auch die Frage, ob und wie der vorübergehende Schutz in dauerhafte Lösungen umgewandelt werden kann. So hat Polen zum Beispiel im Sommer 2024 die gesetzlichen Voraussetzungen für einen leichten Übergang vom vorübergehenden Schutz in eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis geschaffen.

Möglich wäre aber auch eine europäische Lösung. Wichtig dabei sei aber, so der Bericht, dass ein längerfristiger Aufenthaltstitel nicht zwingend von der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts abhängig gemacht wird. Dies würde gerade besonders schutzbedürftige Personen ausschließen.

Veranstaltung anlässlich des dritten Jahrestags des Ukraine-Krieges

Evangelische Landeskirche in Württemberg **Diakonie Württemberg**

21 März Austausch und Information

20

25

Herzliche Einladung

zur Veranstaltung anlässlich des dritten Jahrestags des Ukraine-Krieges am Freitag, den 21. März 2025, in der Kreuzkirche, Benckendorffstraße 15, 70199 Stuttgart-Süd, von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Programm:

- Eröffnung durch Landesbischof Ernst-Wilhelm Gohl
- Berichte über die Aktivitäten der Kirche und der Diakonie in den letzten drei Jahren von Diakon Pétur Thorsteinsson - Hoffnung für Osteuropa

Arbeitsgruppen:

- Ulrich Hirsch - Gustav-Adolf-Werk
- N. N. - Wie gestaltet die Kirche in Württemberg die Arbeit mit Geflüchteten aus der Ukraine
- Mitarbeitende des Ev. Asylbüro Stuttgart - Ukraine - 3 Jahre danach
- Marina Walz-Hildenbrand - Aufenthaltssicherung Geflüchteter aus der Ukraine

Ein theologischen Impuls von Pfarrer Dietrich Brauer aus Ulm wird uns weitere Denkanstöße geben. Zum Abschluss spricht Oberkirchenrätin Prof. Dr. Annette Noller.

Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt: Es gibt Kaffee und Kuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Rieth
Klaus Rieth
Koordination Ukraine-Hilfe
Ev. Landeskirche Württemberg

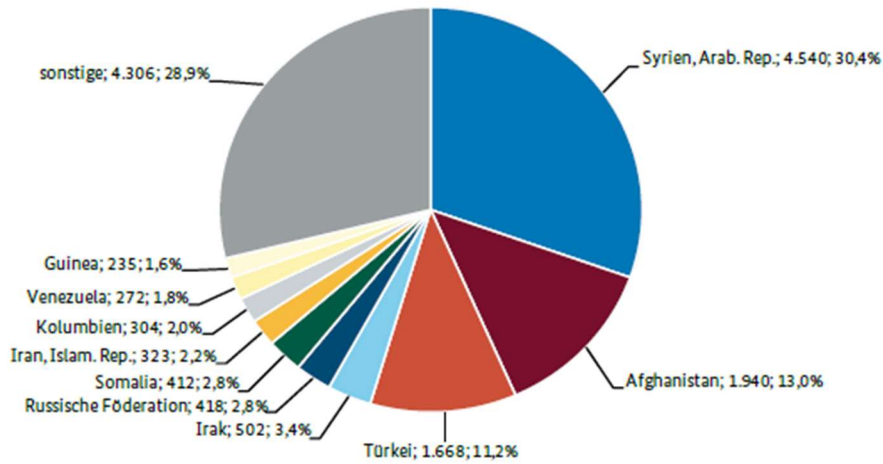
Matthias Rose
Matthias Rose
Leiter der Abteilung Migration und internationale Diakonie
Diakonisches Werk Württemberg

Anmeldung bitte bis 13. März 2025
<https://forms.office.com/e/3V1eb3sAgZ>

Aktuelle Zahlen zu Asylanträgen 2024

Hauptstaatsangehörigkeiten im Januar 2025

Gesamtzahl der Erstanträge: 14.920



Bei den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des aktuellen Berichtsmonats steht an erster Stelle Syrien mit einem Anteil von 30,4 Prozent aller Erstanträge. Den zweiten Platz nimmt Afghanistan mit einem Anteil von 13,0 Prozent ein. Danach folgt die Türkei mit 11,2 Prozent. Fast drei Fünftel (54,6 Prozent; 8.148 Erstanträge) aller in diesem Monat gestellten Erstanträge entfallen damit auf diese drei Staatsangehörigkeiten.

Evangelisches Asylpfarramt Stuttgart

Asylpfarrer N.N.
Asylreferentin Linda Becht
Sekretariat Markus Heim
Flüchtlingsbegleiterin Thania Abdulrazzaq
Flüchtlingsbegleiterin Olena Hryhorieva

Christophstraße 35, 70180 Stuttgart
Sprechzeiten: Mo - Fr 09:00 - 12:00 Uhr
Tel: 0711 – 20 70 96 29, Fax: 20 70 96 28
E-Mail: Pfarramt.Stuttgart.Asyl@elkw.de

Sprecherräte: AK Asyl Stuttgart

Vorsitzender:
N. N.

Herr Bernhard Mellert, Tel. 0711 - 69 94 82 81
Stuttgart-West, Bündnis 90/ Grüne

Frau Linda Becht, Tel. 0711 – 20 70 96 29
Evang. Asylpfarramt Stuttgart

Herr Wolf-Dieter Dorn, Tel. 0711 - 85 08 87
Stuttgart, Freundeskreis Flüchtlinge Feuerbach

Frau Alexandra Lulay-Alsanyad, Tel. 0711 - 53 04 530
Stuttgart, Syrien

Herr Martin Richter, Tel. 0177 - 615 83 91
Freundeskreis Esslingen

Frau Magrit Bonja, Tel. 0177 - 45 91 458
Stuttgart, Syrien

Herr Arash Hafezi, Tel. 0176 - 21 11 25 12
Stuttgart, Iran

Frau Abeba Ghebretensae, Tel. 0179 – 12 15 157
Stuttgart, Eritrea

Frau Gül Güzel, Tel. 0171 – 21 21 449
Stuttgart, Türkei

Frau Barbara Mobley, Tel. 0711 – 428246
Stuttgart, Freundeskreis Wangen

Herr Stefan Weidner, Tel: 0711 – 61 55 670
Stuttgart, Rechtsanwalt

Petra Afia Abrokwa Heisig Tel. 0171 – 47 58 073
Stuttgart, Ghana

Herr Kossi Lombo 0176 – 20 74 14 38
Stuttgart, Togo

**Spendenkonto: Evang. Kirchenkreis Stuttgart IBAN DE14 6005 0101 0002 4741 77 BIC
SOLADEST600 Stichwort: Flüchtlingshilfe**

Beauftragte in der kirchlich-diakonischen Flüchtlingsarbeit Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart - Kreisdiakoniestelle

Bernhard Kapitzki
Zuständigkeit für die Dekanate Zuffenhausen und
Bad Cannstatt
E-Mail: Wolfgang-Bernhard.Kapitzki@elkw.de
Mobil: 0162 41 25 434
Tel.: 0711 20 70 96 25

Heidi Rehse
Zuständigkeit für das Dekanat Stadtmittel
E-Mail: Heidi.Rehse@elkw.de
Mobil: 0177 153 58 20
Tel.: 0711 20 70 96 23

Herausgeber:
Arbeitskreis Asyl Stuttgart
Christophstraße 35
70180 Stuttgart
E-Mail: Pfarramt.Stuttgart.Asyl@elkw.de

Redaktionelle Verantwortung: Linda Becht
Textverarbeitung und Gestaltung:
Markus Heim, Linda Becht
Druck und Versand: Markus Heim

Mit Unterstützung der



ArbeitskreisAsylStuttgart



Evang.Asylbuero.Stuttgart



www.ak-asyl-stuttgart.de